

**Unterhaltsrecht (Verfahrensrecht)**

Angaben zur Leistungsunfähigkeit im vereinfachten Verfahren

**§ 252 Abs. 2 FamFG**

KG Berlin 11.12.2013, 17 WF 236/13

**Erklärt der im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger“ in Anspruch genommene Elternteil durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Formular, den geforderten Unterhalt nicht zahlen zu können und legt er als Beleg für seine Leistungsunfähigkeit gleichzeitig eine Kopie des aktuellen SGB II-Bescheids bei, steht einer Zulässigkeit der Einwendung „G“ (= Einwand fehlender Leistungsfähigkeit) im Formular „Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“ nicht entgegen, wenn von ihm im dritten Abschnitt dieses Formulars nicht ausdrücklich eingetragen wird, zur Leistung von Unterhalt iHv „0 EUR“ bereit zu sein.**

**Aus den Gründen:** [...] Das Amtsgericht hat die Festsetzung von Unterhalt iHv 100 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe ab 01.10.2013 und von 180 EUR für September 2013 zu Recht abgelehnt. Der Ag hat den Einwand, zur Zahlung nicht in der Lage und nicht willens zu sein, entgegen der Ansicht des ASt in zulässiger Form erhoben.

[3] § 252 Abs. 2 S. 3 FamFG erlaubt diesen Einwand im vereinfachten Verfahren mit der Folge, dass über ihn nicht endgültig, sondern nur darüber entschieden wird, ob er zulässig erhoben ist.

[4] Dies ist der Fall, wenn sich der Ag in der gem. § 259 FamFG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 2 KindUFV zu verlangenden Weise zur Erhebung von Einwänden des ihm übersandten Formulars bedient. Er hat sich dort zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen durch die Angaben „Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“ umfassend zu erklären. Dem ist der Ag gerecht geworden, wie sich aus dem auf den 15.10.2013 datierten Formularvordruck und dem beigefügten Bescheid des Jobcenters des Lkr O über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBII vom 16.05.2013 ergibt.

[5] Entgegen der Ansicht des ASt muss es dem Ag nicht zum Nachteil gereichen, dass er es im Vordruck an der Eintragung hat fehlen lassen, zu „0“ Unterhaltszahlungen bereit zu sein. Zwar bleiben die Einwendungen des § 252 Abs. 2 FamFG unberücksichtigt und hat ggf ein Festsetzungsbeschluss zu ergehen (§ 253 Abs. 1 FamFG), wenn die Einwendungen des Ag unvollständig sind oder er keine Erklärung dazu gibt, in welchem Umfang er Unterhalt zahlen will. Richtig ist auch, dass der zu verwendende Vordruck neben der Erklärung unter „G“, den verlangten Unterhalt wegen Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen zu können, zusätzlich ausdrückliche Erklärungen dazu vorsieht, in welcher Höhe Bereitschaft zur Zahlung von Unterhalt besteht.

[6] Hieran fehlt es indes nicht. Insbesondere hat der Ag auch das Feld „G“ angekreuzt, damit zum Ausdruck gebracht, den verlangten Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nicht zahlen zu können oder dazu nicht verpflichtet

zu sein, sowie den zweiten Abschnitt des Vordrucks, betreffend die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vollständig ausgefüllt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre es nur Förmerei, dennoch auf der Erklärung zu bestehen, dass Unterhaltszahlungen in Höhe von „0“ erbracht werden und den Unterhalt wie beantragt festzusetzen (ebenso OLG Oldenburg FamRZ 2012, 997; OLG Celle FamRZ 2012, 1820; *Schmitz*, in: Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Aufl., § 10 Rn 667 mwN; OLGR Hamm 2005, 604; *Lorenz*, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 252 FamFG Rn 10 mwN).

(mitgeteilt von RiKG Berlin Dr. *Martin Menne*)

**Hinweise für die Praxis**

Der Ag hatte im Formular zur Erhebung und Erklärung von Einwendungen im vereinfachten Verfahren keine Angaben darüber gemacht, in welcher Höhe er zu Unterhaltszahlungen bereit ist. Offensichtlich war, dass er vergessen hatte, an der richtigen Stelle eine Null einzutragen. Schließlich hatte er bereits angekreuzt, dass er den geforderten Unterhalt nicht zahlen könne und eine Kopie seines aktuellen SGB-II-Bescheids beigefügt.

Zu Recht hat das Gericht die „Förmlichkeit“ des formularisierten vereinfachten Verfahrens nicht auf die Spitze getrieben. Zwar liegt zu dieser konkreten Problematik noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, jedoch sollten Mitarbeiter/innen in der Beistandschaft und bei den UVG-Stellen davon absehen, allein aufgrund dieser unvollständigen Angabe Beschwerde gegen die Ablehnung der Unterhaltsfestsetzung einzulegen. (*Br*)

**Vormundschaftsrecht (Vollstreckungsrecht, Umgangsrecht)**

Grundsätzliche Zulässigkeit und Voraussetzungen für die Anordnung von Ordnungsgeld gegen das Jugendamt als Amtsvormund in Umgangskonflikt um ein Pflegekind

**§§ 1684, 1837 Abs. 3 S. 2 BGB, § 89 FamFG**

BGH 19.02.2014, XII ZB 165/13

- 1. Gegen das Jugendamt, das in seiner Eigenschaft als Amtsvormund an einem gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich beteiligt ist, kann im Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Dass im Rahmen der – dem Rechtspfleger übertragenen – Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds die Festsetzung eines Zwangsgelds gegen das Jugendamt gesetzlich ausgeschlossen ist, steht dem nicht entgegen.**
- 2. Das Jugendamt kann als Verpflichteter einer vollstreckbaren Umgangsvereinbarung eine Vollstreckung nur abwenden durch den detaillierten Vortrag und Nachweis seiner Bemühungen, das Kind und ggf die Pflegeeltern für die Durchführung der vereinbarten Umgangskontakte zu motivieren und dabei zu unterstützen.**
- 3. Die Klärung, worauf eine vom Kind erklärte Ablehnung von Umgangskontakten beruht und ob diese bei der Kindeswohlbetrachtung ausschlaggebend ist, darf grundsätzlich nicht in das Vollstreckungsverfahren**

**verlagert werden, sondern ist dem Erkenntnisverfahren vorbehalten, das ggf die Abänderung der getroffenen Umgangsregelung zum Gegenstand haben muss (im Anschl. an Senatsbeschl. 01.02.2012, XII ZB 188/11 = FamRZ 2012, 533).**

**Sachverhalt:** I. [1] Der ASt ist der Vater des 2004 geborenen Kindes. Der Bet. zu 2 (Kreisjugendamt; im Folgenden: Jugendamt) ist zum Vormund des Kindes bestellt worden. Das Kind lebt in einer Pflegefamilie.

[2] Der Umgang zwischen Vater und Kind ist durch gerichtlich gebilligte Vereinbarung vom 16.04.2012 geregelt, die im vorausgegangenen Umgangsverfahren zwischen dem Vater und dem Jugendamt abgeschlossen wurde. Das Amtsgericht hat das Jugendamt darauf hingewiesen, dass im Fall eines Verstoßes gegen die Umgangsregelung ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden könne.

[3] Nachdem das Kind zum Umgang mit den Eltern nicht bereit war und die vereinbarten Umgangskontakte überwiegend bereits nach kurzer Zeit abgebrochen wurden, hat der ASt beantragt, gegen das Jugendamt ein Ordnungsgeld von 5.000 EUR festzusetzen. Er hat geltend gemacht, dass die Umgangskontakte weder vonseiten des Jugendamts noch von der Pflegegutter in irgendeiner Art und Weise förderlich vorbereitet worden seien. Das Jugendamt ist dem entgegengetreten und hat vorgetragen, alle verfügbaren erzieherischen Mittel zur Motivation des Kindes für den Umgang mit seinen Eltern genutzt zu haben.

[4] Das Amtsgericht hat den Ordnungsgeldantrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des ASt ist vom Oberlandesgericht ebenfalls zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des ASt, der seinen Festsetzungsantrag weiterverfolgt.

**Aus den Gründen:** II. [5] Die nach § 87 Abs. 4 FamFG iVm § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte (vgl Senatsbeschl. 01.02.2012, XII ZB 188/11 = FamRZ 2012, 533 Rn 6 f) und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

[6] 1. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts steht der Festsetzung des Ordnungsgelds die Regelung in § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB entgegen, nach der gegen das zum Vormund bestellte Jugendamt die Festsetzung eines Zwangsgelds nicht in Betracht komme. Nach Meinung des Gesetzgebers passe die Festsetzung von Zwangsmitteln nur für Einzelpersonen und nicht für das Jugendamt und die Eigenart einer behördlichen Vormundschaft. Eine entsprechende Regelung sei im JWG (§ 38) enthalten gewesen. Nachdem diese ohne Begründung nicht in die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendhilfe (zunächst KJHG, nunmehr SGB VIII) übernommen worden sei, sei allein die Regelung in § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB erhalten geblieben und vom Gesetzgeber offensichtlich als ausreichend erachtet worden. Zwar stimme die Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht mehr mit der Regelung in § 89 FamFG überein, weil nunmehr kein Zwangsgeld, sondern Ordnungsgeld festzusetzen sei. Wenn aber schon die weniger einschneidende Festsetzung von Zwangsgeld ausgeschlossen sei, müsse dies auch für die weiter reichende Verhängung von Ordnungsmitteln gelten. Diese dienten nicht ausschließlich der Einwirkung auf den Willen der pflichtigen Person, sondern hätten daneben Sanktionscharakter. Bei dieser Sachlage sei es angezeigt, § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB auch im Fall des § 89 FamFG anzuwenden. Der Gesetzgeber habe den Fall der Amtsvormundschaft bei der Regelung des § 89 FamFG offensichtlich übersehen. Er hätte diesen Tatbestand, hätte er ihn gesehen, ebenso regeln wollen wie bei der Festsetzung eines Zwangsgelds. In Anbetracht des durchgängig verfolgten gesetzlichen Zwecks, eine Vollstreckung gegen das Jugendamt auszuschließen, stehe einer entsprechenden Anwendung des § 1837 Abs. 3

S. 2 BGB auch nicht der Ausnahmecharakter der Vorschrift entgegen.

[7] Selbst wenn man aber von der Anwendbarkeit des § 89 FamFG gegenüber dem Amtsvormund ausgehe, scheitere das Ordnungsmittel daran, dass der Amtsvormund die unzureichende Realisierung der vereinbarten Umgangskontakte nicht iSv § 89 Abs. 4 FamFG zu vertreten habe. Die Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Abs. 2 S. 2 BGB treffe hier das Jugendamt als Amtsvormund weniger als die Pflegeeltern. Da das Jugendamt durch seine Beamten oder Angestellten zu dem Kind nicht in einem vergleichbaren Vertrauensverhältnis stehe, habe dieses als Amtsvormund die Verletzung der Wohlverhaltenspflicht idR nicht zu vertreten. Im vorliegenden Fall habe das Jugendamt jedenfalls seine organisatorischen Verpflichtungen aus der Umgangsvereinbarung eingehalten und die Anwesenheit des Kindes zu den vereinbarten Terminen sichergestellt. Ein etwaiges schuldhaftes Verhalten der – an der Umgangsvereinbarung nicht beteiligten – Pflegeeltern könne dem Amtsvormund nicht zugerechnet werden.

[8] 2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[9] Nach § 89 Abs. 1 S. 1 FamFG kann das Gericht bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen.

[10] a) Ein gerichtlich gebilligter Vergleich nach § 156 Abs. 2 FamFG ist Vollstreckungstitel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG und kann als solcher Grundlage für die Festsetzung eines Ordnungsgelds nach § 89 FamFG sein (vgl Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 11).

[11] Das Oberlandesgericht ist hier zutreffend davon ausgegangen, dass die Vereinbarung (nur) hinsichtlich der ersten drei vereinbarten Termine (05.06., 04.09. und 04.12.2012) einen für die Vollstreckung hinreichend bestimmten Inhalt hat, während es für zwei weitere Termine an Angaben zum Datum bzw zur Uhrzeit fehlt (vgl Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 17 f). Da die Vollstreckung durch Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft im Gegensatz zu den nach der früheren Rechtslage festzusetzenden Zwangsmitteln (§ 33 FGG) nicht nur Beugemittel ist, sondern auch Sanktionscharakter hat, steht der beantragten Ordnungsgeldfestsetzung nicht entgegen, dass die vereinbarten Umgangstermine verstrichen sind (vgl Senatsbeschl. 17.08.2011, XII ZB 621/10 = FamRZ 2011, 1729 Rn 14; BT-Drucks. 16/6308, 218).

[12] Das Oberlandesgericht hat ferner zutreffend angenommen, dass der vom Amtsgericht erteilte Hinweis iSv § 89 Abs. 2 FamFG ausreichend war, auch wenn darin nicht die weitere gesetzlich vorgesehene Folge einer Ordnungshaft aufgeführt ist. Diese kommt in Bezug auf das Jugendamt ohnedies nicht in Betracht und musste daher auch nicht Inhalt des allein an das Jugendamt gerichteten Hinweises sein.

[13] b) Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts kann auch gegen das Jugendamt als Amtsvormund ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, wenn es in dieser Eigenschaft Verpflichteter eines Vollstreckungstitels ist und somit eine Zuwiderhandlung begehen kann.

[14] aa) Dass nach § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB gegen das Jugendamt als Amtsvormund im Gegensatz zum Einzelvormund kein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, steht dem nicht entgegen (ebenso OLG Frankfurt aM FamRZ 2013, 809; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 208; *Hammer*, in: Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl., § 89 Rn 7c Fn 2; *Giers*, in: Keidel, FamFG, 18. Aufl., § 89 Rn 8; *Veit*, in: Staudinger, BGB, 2014, § 1837 Rn 60; aA wohl *Finke* FamFR 2013, 142).

[15] Eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift scheidet daran, dass diese sich nicht auf Ordnungsgeld, sondern auf Zwangsgeld bezieht (vgl § 35 FamFG). Auch für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift besteht keine Grundlage.

[16] Die Regelung hat die Beratung und Aufsicht des Vormunds durch das Familiengericht zum Gegenstand. Sie betrifft somit die gem. § 3 Nr. 2a, § 14 RPfIG dem Rechtspfleger übertragene allgemeine Aufsicht über die Amtsführung und die in diesem Rahmen zulässigen gerichtlichen Maßnahmen. Damit ist die Beteiligung des Jugendamts als Amtsvormund am familiengerichtlichen Verfahren nicht vergleichbar (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 208). Im Kindschaftsverfahren ist es vielmehr unerlässlich, dass das Familiengericht dem Jugendamt als Amtsvormund etwa für dessen Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts konkrete Pflichten auferlegen kann. Insbesondere die Umgangsregelung durch das Familiengericht bedarf zur Wahrung des unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK stehenden Rechts auf Umgang (vgl BVerfG FamRZ 2013, 433 mwN) einer effizienten gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung. Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (vgl Senatsbeschl. 17.08.2011 aaO, Rn 14; BT-Drucks. 16/6308, 218) ist es demnach notwendig, dass die familiengerichtliche Anordnung, wenn ihr zuwidergehandelt wird, im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden kann. Anders als die allgemeine Aufsicht durch das Gericht lässt sich die Vollstreckung gerichtlicher Titel schließlich nicht in wirksamer Form durch andere Maßnahmen (Dienstaufsichtsbeschwerde, Entlassung des Vormunds oder Hinweis auf Schadensersatzfolgen, vgl *Veit* § 1837 Rn 60) ersetzen, durch die dem Umgangsberechtigten nur ein umständlicher und letztlich unzureichender Rechtsschutz zur Verfügung gestellt werden würde.

[17] Damit fehlt es für eine entsprechende Anwendung des § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB bereits an der notwendigen Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte. Überdies ist durch die Umstellung der Vollstreckung von Beuge- auf Ordnungsmittel im Zusammenhang mit der ersatzlosen Streichung der früheren gesetzlichen Regelung zur Kinder- und Jugendhilfe (§ 38 Abs. 7 JWG) auch keine Regelungslücke entstanden. Die öffentlich-rechtliche Vorschrift entsprach vielmehr ersichtlich der zivilrechtlichen Regelung in § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB und betraf somit ebenfalls nur die allgemeine Aufsicht über die Amtsführung durch den Vormund. Die vom Oberlandesgericht angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 153, 238, 243) enthält hierzu keine abweichende Aussage. Vielmehr bezieht sich die Entscheidung ebenfalls auf die gerichtliche Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds und nicht auf die in einem Vollstreckungstitel enthaltene und gegen den Amtsvormund gerichtete Verhaltenspflicht.

[18] Zu deren Durchsetzung muss vielmehr im Interesse eines effizienten Rechtsschutzes eine Vollstreckung durch Festsetzung des in § 89 FamFG gesetzlich vorgesehenen Ordnungsgelds eröffnet sein. Schließlich ist kein Hinderungsgrund, dass sich die Vollstreckung gegen eine Behörde richtet (vgl etwa VGH BW NVwZ-RR 2013, 737 zu § 890 ZPO).

[19] bb) Das Jugendamt war am Ausgangsverfahren zur Umgangsregelung in seiner Eigenschaft als Amtsvormund beteiligt und ist in dieser Eigenschaft auch Verpflichteter des Vollstreckungstitels.

[20] Ob gegen das Jugendamt auch dann ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, wenn es lediglich im Rahmen seiner Beteiligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 162 Abs. 2 S. 2 FamFG sein Einverständnis mit der Umgangsregelung erklärt und deren Unterstützung (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) zugesichert hat (so OLG Frankfurt aM FamRZ 2013, 809), erscheint zwar fraglich (vgl *Finke* FamFR 2013, 142; *Hammer* § 89 Rn 7d), bedarf im vorliegenden Fall aber keiner Entscheidung, weil das Jugendamt bereits in seiner Eigenschaft als Amtsvormund Bet. war.

[21] c) Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung mit einer Hilfsbegründung darauf gestützt, dass das Jugendamt die unzureichende Realisierung der Umgangskontakte nicht zu vertreten habe. Auch insoweit begegnet die Entscheidung durchgreifenden Bedenken.

[22] aa) Nach § 89 Abs. 4 S. 1 FamFG unterbleibt die Festsetzung eines Ordnungsmittels, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Der Verpflichtete hat die Umstände, die den Grund für das Scheitern der Umgangskontakte darstellen, im Einzelnen darzulegen. Solche Umstände liegen regelmäßig in der Sphäre der verpflichteten Person und sind daher im Nachhinein objektiven Feststellungen häufig nur eingeschränkt zugänglich. Gelingt es dem Verpflichteten nicht, detailliert zu erläutern, warum er an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert war, kommen ein Absehen von der Festsetzung des Ordnungsmittels oder die nachträgliche Aufhebung des Ordnungsmittels nicht in Betracht. Berufet sich etwa ein Elternteil nach Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Umgangsentscheidung auf den entgegenstehenden Willen des Kindes, wird ein fehlendes Vertretenmüssen nur dann anzunehmen sein, wenn er im Einzelfall darlegt, wie er auf das Kind eingewirkt hat, um es zum Umgang zu bewegen (Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 26; BT-Drucks. 16/6308, 218).

[23] bb) Die Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation, dass nicht ein Elternteil, sondern das Jugendamt Adressat der Verpflichtung ist, rechtfertigt es nicht, das Jugendamt von der dem Verpflichteten obliegenden Darlegung von Hinderungsgründen freizustellen.

[24] Das Oberlandesgericht hat zwar der Sache nach zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Amtsvormund aufgrund des lediglich sporadischen Kontakts (§ 1793 Abs. 1a BGB) zum Kind nicht über die Einflussmöglichkeiten der Pflegeeltern als unmittelbare Bezugspersonen des Kindes verfügt, um dieses zur Wahrnehmung der Umgangskontakte mit den Eltern zu motivieren. Das ändert indessen nichts an der dem Jugendamt obliegenden Verantwortung, dafür Sorge zu tra-

gen, dass die zuvor in einem Umgangsverfahren vereinbarten Kontakte zwischen Kind und Eltern auch wie vereinbart stattfinden.

[25] Das Jugendamt ist aufgrund der ihm übertragenen Vormundschaft uneingeschränkter Inhaber der elterlichen Sorge und verfügt daher über sämtliche rechtlichen Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Erziehung und Lebensgestaltung des Kindes, wie sie ansonsten den Eltern zustehen. Zudem hat es nach § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII während der Pflege durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hinzuwirken, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Gem. § 37 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Ferner benötigen die Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege, die nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Und schließlich steht es dem Jugendamt als Vormund offen, das Kind einer anderen Pflegestelle anzuvertrauen. Mag dies auch aus Gründen des Kindeswohls und der dem Kind zu gewährleistenden Kontinuität nur als äußerstes Mittel in Betracht kommen, so hat das Jugendamt jedenfalls alle ihm als Fachbehörde zur Verfügung stehenden, ggf. auch psychologischen, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die von ihm übernommene oder die ihm auferlegte Pflicht zur Ermöglichung der Umgangskontakte zu erfüllen.

[26] Das Jugendamt kann sich demnach zur Entlastung von der ihm obliegenden Verpflichtung nach § 89 Abs. 4 S. 1 FamFG nicht mit dem Hinweis begnügen, dass es für eine Anwesenheit des Kindes am vereinbarten Ort der Umgangskontakte gesorgt habe. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Prüfung der Kindeswohl dienlichkeit der Umgangskontakte im Erkenntnisverfahren stattzufinden hat. Die Vollstreckung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2, § 89 Abs. 1 FamFG baut sodann auf dieser Prüfung im Erkenntnisverfahren auf. Eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung findet grundsätzlich nicht statt (Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 22 mwN). Auch wenn der Umgangstitel wegen der jederzeitigen Abänderbarkeit nicht in materielle Rechtskraft erwächst, bedarf ein nach § 86 Abs. 2 FamFG mit seiner Wirksamkeit vollstreckbarer Umgangstitel einer effektiven Durchsetzungsmöglichkeit (Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 22 mwN; BT-Drucks. 16/6308, 218 und 16/9733, 292). Im Rahmen der Anordnung eines Ordnungsmittels wegen Zuwiderhandlung gegen eine Regelung des Umgangs ist somit von der Prüfung des Kindeswohls im Erkenntnisverfahren auszugehen, weil das Vollstreckungsverfahren der effektiven Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung dient, die im Erkenntnisverfahren unter umfassender Beachtung der Vorgaben des materiellen Rechts – und mithin auch des Kindeswohls – getroffen wurde (Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 22 mwN; BT-Drucks. 16/9733, 292). Neu hinzutretende Umstände können der Vollstreckung eines Umgangstitels deswegen nur dann zur Wahrung des Kindeswohls entgegenstehen, wenn darauf auch ein zulässiger Antrag auf Abänderung des Ausgangstitels und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 93 Abs. 1

Nr. 4 FamFG gestützt ist (Senatsbeschl. 01.02.2012 aaO, Rn 23 mwN).

[27] cc) Nach diesen Grundsätzen genügen die vom Oberlandesgericht angeführten Umstände nicht zu einer Entlastung des Jugendamts iSv § 89 Abs. 4 S. 1 FamFG.

[28] Die mangelnde Beteiligung der Pflegeeltern am Ausgangsverfahren steht der Vollstreckung bereits deshalb nicht entgegen, weil das Jugendamt insoweit – wie oben ausgeführt – über ausreichende Einflussmöglichkeiten verfügt und überdies zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gesetzlich verpflichtet ist.

[29] Abgesehen davon, dass das Jugendamt die Umgangsvereinbarung eingegangen ist, obwohl seinerzeit bereits eine ablehnende Haltung des Kindes und dessen psychosomatische Reaktionen geltend gemacht worden waren, reicht es nicht aus, dass das Jugendamt das Kind durch seine Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Umgangskontakte anhielt oder überredete. Denn es ist nicht festgestellt, welche – zusätzlichen – Maßnahmen das Jugendamt ergriffen hat, um die konkreten Gründe für die Weigerungshaltung des Kindes herauszufinden und ggf. geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu treffen. Die Weigerungshaltung des Kindes darf aber in Anbetracht ihrer schon im Erkenntnisverfahren nicht aufgeklärten Ursache nicht ohne Weiteres dazu führen, dass die – dessen ungeachtet abgeschlossene – Umgangsvereinbarung sich im Vollstreckungsverfahren letztlich als wirkungslos erweist. Vielmehr kann nach der ob. Rechtsprechung des Senats ggf. ein Abänderungsverfahren eingeleitet werden, in dem nach Ausschöpfung der hier zu Gebote stehenden Aufklärungsmöglichkeiten eine sich auf sachverständige, vor allem familienpsychologische, Beratung stützende erneute Überprüfung der im Erkenntnisverfahren getroffenen Regelung stattzufinden hat.

#### Hinweise für die Praxis

Der BGH setzt sich in der vorliegenden Entscheidung mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen gegen ein Jugendamt, das an einem gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich beteiligt ist, ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

Zutreffend unterscheidet der BGH zunächst, in welcher Rolle das Jugendamt am Verfahren beteiligt ist: ob als Amtsvormund oder im Rahmen seiner Mitwirkung (nach § 162 FamFG, § 50 SGB VIII).

Dass gegen ein Jugendamt, das lediglich im Rahmen seiner Mitwirkung an einem gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich beteiligt ist, ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, bezweifelt der BGH (entgegen OLG Frankfurt aM JAmt 2013, 164), entscheidet die Frage jedoch nicht abschließend, da vorliegend das Ordnungsgeld gegen das Jugendamt als Amtsvormund verhängt wurde. Im Ergebnis schließt er aber wohl – mit Blick auf den von ihm zitierten § 18 Abs. 3 SGB VIII – die Verhängung eines Ordnungsgelds gegen ein mitwirkendes Jugendamt aus.

Die Verhängung eines Ordnungsgelds gegen das Jugendamt als Amtsvormund ist dagegen nicht von vornherein ausgeschlossen. Denn § 1837 Abs. 3 S. 2 BGB, nach dem gegen das Jugendamt kein Zwangsgeld festgesetzt wird, greift hier weder unmittelbar noch analog ein, da er eine vollkommen andere Sachverhaltsgestaltung betrifft (vgl. ausf. DIJuF-

Rechtsgutachten JAmt 2013, 208). Voraussetzung ist allerdings, dass das Jugendamt als Amtsvormund die unzureichende Realisierung der Umgangskontakte *zu vertreten* hat (§ 89 Abs. 4 S. 1 FamFG).

Die zentrale Frage, wann überhaupt ein Vertretenmüssen des Jugendamts als Amtsvormund im Zusammenhang mit der Realisierung von Umgangskontakten zwischen dem in einer Pflegefamilie untergebrachten Kind und seiner Herkunftsfamilie angenommen werden kann, beantwortet der BGH im Folgenden allerdings unbefriedigend: Nur wenn das Jugendamt darlegen könne, dass es sich intensiv bemüht habe, das Kind und ggf die Pflegeeltern zur Durchführung der Umgangskontakte zu motivieren und sie hierbei unterstützt habe, könne ein Nicht-Vertretenmüssen angenommen werden, denn

1. verfüge das Jugendamt als Amtsvormund über alle rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Erziehung und Lebensgestaltung des Kindes,
2. habe das Jugendamt darauf hinzuwirken, dass die Beziehung zur Herkunftsfamilie gefördert wird (§ 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII),
3. habe das Jugendamt an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson eine förderliche Erziehung gewährleistet (§ 37 Abs. 3 S. 1 SGB VIII),
4. habe das Jugendamt uU die Erlaubnis zur Vollzeitpflege zu untersagen (§ 44 Abs. 2 SGB VIII),
5. stehe dem Jugendamt als Vormund offen, das Kind im äußersten Fall in einer anderen Pflegestelle unterzubringen.

In dieser Argumentationskette vermischt der BGH – scheinbar gedankenlos – die zuvor noch so treffend unterschiedene Rolle des Jugendamts als Sozialleistungsbehörde (2., 3., 4.) mit der Rolle des Jugendamts als Amtsvormund (1., 5.). Auch die Schlussfolgerung, dass das Jugendamt alle ihm als Fachbehörde zur Verfügung stehenden, ggf auch psychologischen, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen habe, trennt nicht sauber zwischen Jugendamt als Amtsvormund und Jugendamt als Sozialleistungsbehörde. In der Konsequenz bedeutete dies, dass den Amtsvormund in Bezug auf die Realisierung der Umgangskontakte wegen seiner Eingliederung in das Jugendamt letztlich höhere Anforderungen treffen als einen betreuenden Elternteil.

Dies überzeugt jedoch nicht: Es ist nicht der Amtsvormund, der den Pflegeeltern die Pflegeerlaubnis erteilt, sie überprüft und berät. Der Amtsvormund ist Inhaber der elterlichen Sorge. Als solcher nimmt er im Jugendamt eine Sonderstellung ein und ist nur eingeschränkt weisungsgebunden. Seine Pflichten im Bereich der Personensorge bestimmen sich nach §§ 1800, 1631 bis 1633 BGB. Er vertritt das Kind bei der Erfüllung seiner Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Ihn treffen aber in Bezug auf die Realisierung der Umgangskontakte grundsätzlich die gleichen Pflichten wie einen Elternteil. Und an diesen dürfen schon bei Zusammenleben mit dem Kind keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden (*Hammer*, in: Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl. 2013, § 89 Rn 17). Hier sind die Einflussmöglichkeiten des Amtsvormunds zusätzlich eingeschränkt, da das Kind bei Pflegeeltern lebt. (*Lh*)

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Heinrich Nagel/Peter Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht*, 7. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2013, 1.033 S., gebunden, 149 EUR, ISBN 978-3-504-47110-1

Mit der Aktualisierung dieses Standardwerks wird das gesamte internationale Zivilprozessrecht praxisnah und gleichwohl wissenschaftlich fundiert dargestellt. Das Handbuch bereitet ua folgende Themen auf:

- internationale Zuständigkeit in Familien- und Erbrechtsachen,
- Ausländer als Verfahrensbeteiligte,
- Inlandsverfahren mit Auslandsbezug,
- internationale Rechtshilfe,
- internationale Zustellungen,
- internationale Beweisaufnahmen,
- internationales Beweisrecht,
- Behandlung ausländischen Rechts,
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,
- Anerkennung von Entscheidungen in Familien- und Erbrechtssachen,
- europäische Vollstreckungstitel,
- Vollstreckbarkeit ausländischer Titel,
- Anerkennung und Vollstreckung im Ausland,
- internationaler einstweiliger Rechtsschutz,
- internationale Schiedsgerichtsbarkeit,

- internationale Zwangsvollstreckung,
- internationales Zivilprozessrecht.

Alle behandelten Themen wurden aktuell aufbereitet. So wurden bereits die Europäische Mahnverordnung, die Verordnung über das Verfahren über geringfügige Forderungen und die Europäische Unterhaltsverordnung eingearbeitet. Besonders hervorzuheben ist, dass auch die Europäische Erbrechtsverordnung und die Neufassung der Europäischen Gerichtsstandsverordnung, die 2015 in Kraft treten werden, eingearbeitet sind. Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass alle Familiensachen wegen der zahlreichen neuen EU-Verordnungen in diesem Bereich aktualisiert wurden.

Dieses Buch ist ein Standardwerk, das in den Handapparat eines/einer jeden Praktikers/Praktikerin gehört, der/die im internationalen Kontext tätig ist. Es ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, das übersichtlich strukturiert ist und wertvolle Hinweise für die Praxis enthält. Zu erwähnen ist auch, dass die Länderlisten und Länderdifferenzierungen in diesem Band enthalten sind. Insbesondere wegen der sorgfältigen Aufarbeitung der Themen, tiefer gehenden Erläuterungen und Erklärungen sowie Hinweise auf weiterführende Literatur ist es auch für Wissenschaftler/innen ein unverzichtbares Werk. Dieses Buch kann uneingeschränkt empfohlen werden.

(Rechtsanwältin Dr. *Elisabeth Unger*, Hamburg)